

Kiesgrube Solenberg, Erweiterung

Einwendungsverfahren

Planungsbericht des Stadtrates gemäss Art. 11 Abs. 2 BauG



Schaffhausen, 17. Juni 2020

Der nachstehende Bericht behandelt die Einwendungen von drei Umweltverbänden gegen

- die Zonenplanänderung Nr. 19- Erweiterung Kiesgrube Solenberg mit Umweltverträglichkeitsbericht (gemäss Baugesetz, SHR 700.100) und
- das Rodungsgesuch auf der Parzelle Nr. 3930 Solenberg (gemäss Waldgesetz, SHR 921.100)

unter Berücksichtigung des Vollständigkeitsberichts der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons Schaffhausen vom 23. Dezember 2019.

Die Anträge werden mit einzelnen Stellungnahmen und Empfehlungen an den Stadtrat behandelt.

Erweiterung Kiesgrube

Die Holcim Kies und Beton AG plant, die bestehende Kiesgrube für die mittelfristige Rohstoffsicherung zu erweitern. Für die geplante Erweiterung der Kiesgrube sind folgende zu koordinierende Planungsschritte notwendig:

- Zonenplanänderung mit UVB: Erweiterung der bestehenden Materialabbauzone (MA) um 6.91 ha, Umzonung von 0.82 MA in eine Materialbewirtschaftungszone (MB) und vice versa infolge der Verschiebung der MB, Überführung von 1.53 ha MA in eine Naturschutzzone, Überlagerung der MA der Etappe 3 mit einer Naturschutzzone;
- Anpassung der Rodungsbewilligung vom 18. September 2000: Entlassung von 1.53 ha aus dem Waldareal (neu geschaffene Naturschutzzone);
- Rodungsgesuch: Rodung und Ersatzmassnahmen von 69'000 m² Waldfläche.

Die Zonenplanänderung Nr. 19 - Erweiterung Kiesgrube Solenberg mitsamt Umweltverträglichkeitsbericht wurde am 17. September 2019 vom Stadtrat zu Händen der öffentlichen Auflage verabschiedet. Sie wurde vom 4. Oktober bis 4. November 2019 öffentlich aufgelegt. Während dieser Zeit hatte die Bevölkerung Gelegenheit, zur geplanten Zonenplanänderung im Rahmen des Einwendungsverfahrens Stellung zu nehmen sowie Anträge an den Stadtrat zu richten.

Gleichzeitig wurden:

- a) Der Umweltverträglichkeitsbericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) zur Vollständigkeitsprüfung eingereicht;
- b) Die Zonenplanänderung dem Planungs- und Naturschutzamt (PNA) zur Vorprüfung zugestellt;
- c) Das Rodungsgesuch und die Änderung der bestehenden Rodungsbewilligung dem Kantonsforstamt (KFA) zugestellt.

Einwendungsverfahren

Am 17. September 2019 verabschiedete der Stadtrat die Zonenplanänderung und das Rodungsgesuch zuhanden der Vorprüfung durch den Kanton.

Der Situationsplan Zonenplanänderung 1:5'000 (Stand 25. Juli 2019) und der Planungsbericht nach Art. 47 RPV zur Zonenplanänderung (Stand 25. Juli 2019) wurden dem Kanton am 25. September 2019 zur Vorprüfung eingereicht. Die Stadt hat den Vorprüfungsbericht am 17. Februar 2020 erhalten. Der Kanton stellt, unter Vorbehalt der genannten Anpassungen, der Erteilung der Rodungsbewilligung sowie einer positiven Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Genehmigung der Zonenplanänderung in Aussicht.

Der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) (Stand 25. Juli 2019) wurde der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) ebenfalls am 25. September 2019 zur sogenannten Vollständigkeitsprüfung zugestellt. Der Vollständigkeitsbericht ist der Stadt am 8. Januar 2020 zugestellt worden. Die KofU stellt, nach entsprechender Anpassung des UVB durch die Gemeinde, die abschliessende Beurteilung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der sog. Richtigkeitsprüfung in Aussicht.

Parallel zur kantonalen Vorprüfung und zur Vollständigkeitsprüfung der KofU, wurde die Zonenplanänderung zusammen mit dem Rodungsgesuch und dem Umweltverträglichkeitsbericht vom 4. Oktober bis am 4. November 2019 öffentlich aufgelegt. Gemäss SRB vom 17. September 2019 wurde die Stadtplanung mit dem Einwendungsverfahren beauftragt.

Während der Auflagefrist gingen von folgenden drei Organisationen Einwendungen gegen die Zonenplanänderung und gegen das Rodungsgesuch ein:

- WWF Schweiz und WWF Schaffhausen, Geschäftsstelle Platz 10, 8201 Schaffhausen;
- Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen, Hansueli Alder, Alpenstrasse 69, 8200 Schaffhausen;
- Pro Natura Schaffhausen, Brauereistrasse 1, 8200 Schaffhausen.

Die Einwendungen wurden den entsprechenden kantonalen Behörden während der Vollständigkeitsprüfung des UVB zugestellt. Die prüfenden Behörden haben die Einwendungen in den Stellungnahmen mitberücksichtigt. Verschiedene Anliegen der Umweltorganisationen wurden so in den Vollständigkeitsbericht der KofU aufgenommen. Im Rahmen der Richtigkeitsprüfung wird nun sichergestellt, dass die Anliegen der Umweltverbände, die berücksichtigt werden können, auch Eingang in den UVB gefunden haben.

Der kantonale Vorprüfungsbericht, der Vollständigkeitsbericht der KofU zur UVB und die Einwendungen der Interessengruppen wurden von den betroffenen Fachstellen, Grün Schaffhausen, Rechtsdienst der Stadt und Stadtplanung behandelt und abgeglichen.

- Die städtische Stellungnahme zu den Einwendungen der Interessengruppen ist im vorliegenden Planungsbericht wie in Art. 11 Abs. 2 BauG vorgesehen, zusammengefasst. Die Einwendungen führen zwar zu keiner Anpassung der Zonenplanänderung, aber zu Ergänzungen in den Dokumenten des Planungsberichts nach Art. 47 RPV und des UVB.
- Die vom Kanton geforderten Anpassungen im Zonenplan und Planungsbericht nach Art. 47 RPV wurden in den Dokumenten selbst entsprechend umgesetzt.
- Die von der KofU geforderten Ergänzungen des UVB wurden im UVB und Folge dokumenten wie Pläne und Planungsbericht nach Art. 47 RPV selbst entsprechend umgesetzt und zur abschliessenden Richtigkeitsprüfung erneut der KofU übermittelt.

Der Stadtrat wird die Zonenplanänderung, den UVB und den vorliegenden Planungsbericht zuhanden des Grossen Stadtrates verabschieden, sobald die KofU die Richtigkeitsprüfung abgeschlossen hat. Der vorliegende Planungsbericht wird:

- Zusammen mit dem Rodungsgesuch dem kantonalen Baudepartement beziehungsweise dem kantonalen Forstamt (KFA) zugestellt. Unter Berücksichtigung aller Stellungnahmen (kant. Amtsstellen, Stadtrat, Anhörung BAFU) erstellt das KFA ein Schreiben bzw. eine Einschätzung an den Stadtrat, in der festgehalten wird, ob ein Rodungsgesuch in Aussicht gestellt werden kann. Das Rodungsgesuch wird so an die Zonenplanänderung gekoppelt, sodass eine Rodung ohne bewilligte Zonenplanänderung nicht ausgeführt werden kann.

- Zusammen mit der Zonenplanänderung, dem Planungsbericht nach Art. 47 RPV und dem Umweltverträglichkeitsbericht dem Grossen Stadtrat zum Entscheid eingereicht (nach Abschluss der Richtigkeitsprüfung durch die KofU). Nach der Beschlussfassung durch den Grossen Stadtrat werden die Zonenplanänderung und der Umweltverträglichkeitsbericht nochmals während 20 Tagen öffentlich aufgelegt (Rekursauflage). Wer von der Zonenplanänderung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse daran darlegt, kann innert der Auflagefrist schriftlich und begründet Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen erheben (Art. 11 Abs. 5 BauG).

Stellungnahme der Stadt Schaffhausen zu den Einwendungen gegen die Zonenplanänderung und die Rodung für die Erweiterung des Kieswerks Solenberg

1. Einleitung

Die Einwendungen resp. Forderungen der drei einsprechenden Organisationen sind in vielen Punkten inhaltlich gleich und zum Teil textlich identisch. Die Reihenfolge der Stellungnahmen ist nach der Nummerierung der ersteingegangenen Einwendung des WWF sortiert. Bei den exakt identischen Anträgen wird auf eine doppelte Aufführung verzichtet. Die Stellungnahmen werden jeweils zu den einzelnen Themen mit Titeln versehen und die Anträge zusammengefasst. Für die Nachvollziehbarkeit sind jeweils die Nummerierung der Anträge und die Nummerierung der Begründungen aufgeführt.

2. Stellungnahme zu den Anträgen

Aufhebung der Zonenplanänderung

"Die Zonenplanänderung gemäss Stadtratsbeschluss Nr. 19 «Erweiterung Kiesgrube Solenberg (GB 3930) mit UVB» vom 17. September 2019 sei aufzuheben."

WWF: Antrag 1, Begründung B 1.a bis 2.c, 5. a / Pro Natura: Antrag 1, Begründung 1.a bis 1.c, 4. a

Obwohl der WWF und pronatura schreiben, dass sie die Erweiterung nicht im Grundsatz ablehnen, wird die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses zur Zonenplanänderung gefordert. Diesem Antrag kann der Stadtrat nicht nachkommen. Er hält an der Zonenplanänderung und am Rodungsgesuch fest, da der Ausbau der Kiesgrube Solenberg ein wichtiges Vorhaben für die regionale Versorgung mit verschiedenen Kiesen ist. Die Bauindustrie verlangt nach diesen Primärmaterialien und es ist ökologisch wie auch ökonomisch sinnvoll, die Materialien vor Ort abzubauen. Das Thema der Förderung der Kreislaufwirtschaft nimmt der Stadtrat mit verschiedenen Massnahmen auf. Die vielfältigen ökologischen Massnahmen während des Betriebes und bei der Rekultivierung werden das Gebiet zweifelsohne aufwerten.

Stellungnahme: Der Stadtrat lehnt den Antrag auf Aufhebung der ZP-Änderung ab.

Anträge eventualiter

Die Einwender schreiben: ***"Eventualiter sei die Zonenplanänderung nur mit folgenden Auflagen zu genehmigen:"***

Nachfolgend wird zu den einzelnen Anträgen Stellung genommen. Die Texte der Anträge der Einwender sind mit Anführungszeichen und in kursiver Schrift hervorgehoben. Identische oder inhaltlich gleiche Anträge sind zusammengefasst. Die Reihenfolge ist nach der ersteingegangenen Einwendung des WWF gegliedert.

Thema Regionaler Stoffkreislauf als neues Projektziel und in UVB aufnehmen

"Mit der Erweiterungsetappe sei die Schliessung der regionalen Stoffkreisläufe (Kreislaufwirtschaft) als neues Projektziel u.a. im UVB aufzunehmen."

WWF: Antrag 1.a, Begründung 1.a / Pro Natura: Antrag 1.a Begründung 1.a [1]

Die Stadt anerkennt im Grundsatz das Anliegen der Naturschutzverbände, eine regionale Kreislaufwirtschaft zu etablieren bzw. weiter zu fördern. Sie erachtet jedoch die Forderung, dieses Anliegen in den UVB aufzunehmen, als wenig zielführend. Dieser ist auf ein konkretes Vorhaben beschränkt und hat keinen Einfluss auf das sonstige Vorgehen der Stadt. Den Forderungen der Einwanderinnen kommt die Stadt aber namentlich durch folgende Massnahmen entgegen:

- Der Vertrag mit der Kiesgrubenbetreiberin betreffend Pacht, Abbau und Rekultivierung (Abbauvertrag) sieht ein Modell vor, welches die aktive Förderung des Kiesrecyclings belohnt, indem die Gebühr pro abgebauten Kubikmeter Kies desto mehr sinkt, je höher der Anteil Recyclingkies ist.
- Die "Richtlinie Energie und Bauökologie", welche für alle städtischen Bauvorhaben verbindlich sind, sehen vor, dass ökologisch günstige Baustoffe und damit auch Recycling-Beton nach den Merkblättern des Vereins eco-bau einzusetzen sind. Auch ist es ein Ziel der Stadt, regionale Materialien zu verwenden.
- Die Stadt Schaffhausen geht zudem davon aus, dass der Kanton Schaffhausen der totalrevidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 15. November 2019 bald beitreten wird, welche eine stärkere Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei öffentlichen Ausschreibungen ermöglichen wird als bisher.

Stellungnahme: Anträge 1. a) des WWF und 1. a) von Pro Natura können nicht wie beantragt, umgesetzt werden. Das Anliegen wird aber insofern aufgenommen, als dass die Stadt Schaffhausen in Zukunft bei eigenen Bauprojekten die regionale Kreislaufwirtschaft stärker fördert und die Förderung des Kiesrecyclings wird im Abbauvertrag mit dem Betreiber mit einem Bonussystem geregelt. Zudem ist mit dem vorliegenden Projekt eine Verschiebung und Erneuerung des Recyclingplatzes vorgesehen und im UVB aufgenommen. Dadurch wird die Infrastruktur für die Aufbereitung von Betonabbruch verbessert.

Thema Sparsamer Kiesverbrauch

"Im Rahmen des Bedarfsnachweises im UVB sei aufzuzeigen, wie ein sparsamer Kiesverbrauch und eine Substitution durch Recyclingmaterial sowie damit verbunden eine sukzessive Reduktion der Kiesabbaurate sichergestellt werden."

WWF: Antrag 1. b, Begründung 2. a und b / Pro Natura: Antrag 1.b, Begründung 1. a [2]

Das Thema des Bedarfsnachweises ist im UVB Kapitel 4 behandelt. Der UVB wurde mit Verbrauchsdaten ergänzt. Auf diesen basieren die Verbrauchsprognosen. Festzustellen ist, dass trotz der zunehmenden Verwendung von Sekundärbaustoffen (Recyclingprodukte) die Kiesabbauermengen in den letzten Jahren konstant geblieben sind. Dass ein sparsamer Umgang mit Ressourcen notwendig ist, wird auch nicht infrage gestellt.

Der sparsame Umgang mit Kies ergibt sich – wie die Einwanderinnen korrekt vorbringen – aus dem kantonalen Richtplan und dem kantonalen Materialabbaukonzept. So werden neue Abbaustellen nach Kapitel 1-4-1/A2 des kantonalen Richtplans nur bewilligt, wenn die bestehenden Gruben für die Versorgung nicht mehr ausreichen. Auch die Inhalte des Materialabbaukonzepts 2012 werden von den Einwanderinnen korrekt wiedergegeben. Dieses sieht in Kapitel 4.1 die langfristige Sicherstellung der regionalen Kiesversorgung, die Schonung der Kiesreserven und die Beschränkung des Kiesabbaus auf wenige Stellen als Ziele vor. Die Abfallplanung des Kantons Schaffhausen 2018/19 verlangt, dass eine Strategie zur Verwertung des mineralischen Bauschutts erarbeitet und umgesetzt wird.

Kanton und Gemeinde sind aufgefordert, Projekte der öffentlichen Hand konsequent mit Recycling-Baustoffen umzusetzen. Auf Ebene Kanton wurden somit bereits zahlreiche Massnahmen eingeleitet und umgesetzt, welche den Kiesverbrauch reduzieren sollen. Verschiedene Vorgaben sind für die Stadt Schaffhausen als Gemeinde verbindlich. Die von den Einwenderinnen geforderte Erhebung des Bedarfs hat somit bereits stattgefunden.

Stellungnahme: Die Anträge 1. b) und des WWF und 1. b) und von Pro Natura sind in dem Sinne aufgenommen, dass der Bedarfsnachweis im UVB ausführlicher behandelt wurde. Ein sparsamer Kiesverbrauch und die Substitution mit Recyclingmaterial kann jedoch nicht im UVB geregelt werden. Die Stadt trägt jedoch im Rahmen der übergeordneten Vorgaben und ihrer Möglichkeiten so wie auch im vorgehenden Thema beschrieben zu einer Reduktion des Kiesverbrauchs bei.

Verkleinerung der 4. Abbaustappe

"Eine mögliche Verkleinerung der 4. Abbaustappe sei zu prüfen."

WWF: Antrag 1.c, Begründung 2.c / Pro Natura: Antrag 1.c, Begründung 1.c

Stellungnahme: Eine Verkleinerung der 4. Abbaustappe ist aus betrieblichen Gründen nicht möglich. Der Kiesabbau erfolgt erstens durch den Abbau des Solenberges +/- bis auf die heutige Grubentiefe und zweitens durch eine Kiesgewinnung in die Tiefe. Um an dieses Kies zu gelangen, müssen die Baupisten spiralförmig angelegt werden. Dazu ist eine quadratische Grundform notwendig. Eine Verkleinerung der Abbaufäche würde das Abbauvolumen massiv verringern da das Verhältnis Grubenwand resp. Fahrpisten zum abbaubaren Volumen in ungünstigem Verhältnis stünden.

Die Anträge 1. c) des WWF und 1. c) von Pro Natura werden abgelehnt.

Naturschutzthemen

Allgemeine Bemerkung betreffend Naturschutz, Erläuterung zur ökologischen Begleitgruppe

Die Umsetzung der Rekultivierung der nicht mehr betrieblich benötigten Flächen, die Pflegemassnahmen, die Neophytenbekämpfung usw. werden durch die ökologische Begleitgruppe diskutiert und beschlossen. Diese Begleitgruppe ist durch verschiedene Fachleute breit abgestützt mit einem Schwerpunkt auf Naturschutz und Biodiversität. Folgende Stellen sind Mitglieder der Fachgruppe: Leitung durch Grün Schaffhausen, da die Grube im Wald liegt (Zuständigkeit Grün Schaffhausen), Planungs- und Naturschutzamt Kanton SH, Abteilung Umwelt Natur Stadt SH, Vertretung Naturschutzverbände, Tiefbauamt SH, Kantonsforstamt, Jagd, Gemeinde Büsingen, Holcim AG, ILU (Planungsbüro Holcim). Die Einsetzung dieser Begleitgruppe ist im Abbauvertrag zwischen der Stadt Schaffhausen und der Holcim AG sowie im UVB geregelt. Die Umsetzung der Massnahmen erfolgt hauptsächlich durch die Holcim AG, welche die Naturschutzanliegen sehr kooperativ unterstützt.

Mit der ökologischen Begleitgruppe ist gewährleistet, dass die verschiedenen Naturschutz- und Waldinteressen vertreten sind und eine ökologisch hochwertige Rekultivierung des Gebietes erreicht wird, resp. Massnahmen bereits in der Betriebsphase umgesetzt werden.

Umzonung in Naturschutzzone

"Die im Zonenplan aufgeführte Naturschutzzone sei gegen Osten und Nordosten zu erweitern (inkl. Gebiet 2. Schlammweiher, Vorkommen Schwarzer Mörtelbiene, Zweiblatt)."

WWF: Antrag 1.d, Begründung 2.a / Pro Natura: Antrag 1.d, Begründung 1.c

Die Fläche mit der vorgesehenen Grundnutzung Naturschutz entspricht der Fläche, welche als baumfreies Naturschutzobjekt zur Förderung von unterschiedlichen Amphibienarten rekultiviert wurde. Durch die Art der Rekultivierung muss die Fläche aus dem Wald entlassen und der Grundnutzung Naturschutz zugeführt werden. Innerhalb der ökologischen Begleitgruppe und der Projektgruppe Erweiterungsplanung wurden dieses Vorgehen und auch die Grösse der Naturschutzzone intensiv besprochen (inkl. Konsultierung des BAFU, Abteilung Wald und der Koordinationsstelle für Amphibien- & Reptilienschutz in der Schweiz, Karch (in Vertretung des BAFU im Bereich Amphibienschutz)). Die Schwierigkeit liegt darin, dass der Rodungersatz gemäss gültiger Rodungsbewilligung vor Ort realisiert werden muss. Die jetzige offene Fläche entspricht jedoch nicht den Anforderungen für einen Wald. Begründet wird die Umzonung in Naturschutzzone ohne Rodungersatz in Anlehnung an das Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) und zwar gestützt auf Art. 7 Abs. 2 lit. b WaG und Art. 7 Abs. 3 lit. c WaG (Realersatz zu Gunsten von Natur- und Landschaftsschutz)).

Eine Vergrösserung der Naturschutzzone würde bedeuten, dass eine noch grössere Fläche definitiv aus dem Wald entlassen werden müsste. Ob dies von den zuständigen Bewilligungsbehörden genehmigt würde, ist eher unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf die Klimaerwärmung und die Speichermöglichkeiten von CO₂ in Waldbeständen ist es zudem nicht sinnvoll, dass möglichst grosse Flächen nicht mehr bewaldet werden sollen. Insbesondere bei stadtnahen Wäldern sind die Verdunstungsleistung (Kühlung der Luft), die Luftfilterleistung und die Produktion von Sauerstoff sehr wichtig. Die Förderung von seltenen Arten, die Waldleistungen und die rechtliche Situation mussten abgewogen und ein Kompromiss gefunden werden.

Stellungnahme: Keine Erweiterung der NS-Zone, da so eine noch grössere Fläche definitiv aus dem Wald entlassen werden müsste und die Bewilligungsfähigkeit eines solchen Vorhabens eher unwahrscheinlich ist. Zudem würde dies auch die beantragte Umzonung gefährden. Naturschutzziele können auch im Wald mit NS-Überlagerung, so wie in den Plänen festgelegt, erreicht werden.

Beschattung der Naturschutzzone vermeiden.

"Um die Naturschutzzone sei eine Pufferzone zu schaffen, um sie vor Beschattung durch hohe Bäume zu schützen."

WWF: Antrag 1.e, Begründung 3.b / Pro Natura: Antrag 1.e, Begründung 2.b

Grundsätzlich ist geplant, den ganzen jetzigen Kiesgrubenperimeter mit einer Naturschutzüberlagerung zu versehen. Das heisst, dass auch in den angrenzenden Waldflächen bei Eingriffen die Förderung der Biodiversität im Vordergrund steht. Zudem soll gemäss der Endgestaltungsplanung der Humus, welcher in der Rodungsfläche abgetragen wird, direkt wieder im vorderen Bereich (Auffülletappe A) aufgetragen werden. Das heisst, dass die nährstoffreicheren Böden zukünftig im Bereich der Auffülletappe A liegen werden. Für die Förderung der Mörtelbiene und der Uferschwalbe sowie für eine gute Vernetzung der bereits erstellten Offenfläche mit den zukünftig entstehenden Objekten im hinteren Teil der Grube soll ein Streifen (Breite rund 50 - 60 m) mit lichtem Wald entstehen. Dies ermöglicht, dass die Uferschwalben ungehindert in die Steilwände einfliegen können und die Standorte der Mörtelbiene besonnt sind.

Stellungnahme: Eine zusätzliche Pufferzone ist nicht notwendig. Die offene Fläche der Naturschutzzone ist ca. 85 m lang und 330 m lang, d.h. die baumlose Fläche ist sehr gross, so dass tageszeitliche Randbeschattungen die Funktion des Biotopes nicht einschränken. Um die Naturschutzfläche wächst teils ein früher aufgeforsteter Wald, welcher extensiv gepflegt wird. Die neu mit seltenen Baumarten aufzuforstenden Flächen befinden sich dort, wo aufgrund des Ablaufs der Grubenerweiterung Oberboden eingebaut wird und somit eine Aufforstung sinnvoll ist. Mit der Rekultivierung sind insgesamt sehr grosse Flächen mit lichtem Wald vorgesehen. Lediglich 14 % der geplanten Materialabbauzone werden aufgeforstet. Es ist keine gesonderte Pufferzone notwendig, da bereits eine Naturschutzüberlagerung besteht.

Verwendung von regionalem Saatgut.

"Bei Einsaaten sei Saatgut mit regionaler Herkunft zu verwenden."

WWF: Antrag 1.f, Begründung 3.d / Pro Natura: Kein Antrag, Begründung 2.d

Die Einwenderinnen fordern bei Einsaaten die Verwendung von regionalem Saatgut.

Stellungnahme: Dem Einsatz von Saatgut mit regionaler Herkunft kann entsprochen werden. Im UVB wird das Kapitel 5.5.8. folgend ergänzt:

„Bei der Ansaat von Insektenfutterpflanzen oder zur Flächenbegrünung wird regionales Saatgut verwendet.“

Ergänzende Bemerkung: Unter Materielles schreibt der WWF in 3.c und Pro Natura in 2. c es seien Einsaaten mit Futterpflanzen für Mörtelbienen vorzunehmen. Dazu wurde jedoch kein formeller Antrag gestellt.

Gerne nehmen wir trotzdem dazu Stellung: Der heutige Standort der Mörtelbiene liegt unter anderem an der Grenze zwischen der rekultivierten offenen Fläche, welche durch die Holcim AG bereits an die Stadt zurückgegeben wurde (Unterhalt PNA) und dem noch nicht rekultivierten Teil in Richtung des jetzigen Schlammweiher (noch in Betrieb). Für Mörtelbienen können auch zusätzlich an anderen Standorten weitere Steine installiert werden. Die Einsaat von Esparsetten im bereits rekultivierten Teil wurde durch das PNA bereits ausgeführt, zusätzliche Einsaaten können in der ökologischen Begleitgruppe eingebracht werden. Grundsätzlich werden dort jedoch Ruderalstandorte gefördert und Esparsetten reichern den Boden mit Stickstoff an.

Die Aufnahme einer derart detaillierten Massnahme in den UVB, welche für einen Zeitraum bis 2053 Gültigkeit hat, ist nicht sinnvoll. Im Laufe der Jahre können sich die aufkommenden Tierarten und deren Bedürfnisse ändern. Für die ökologische Begleitgruppe muss die Möglichkeit bestehen, auf veränderte Entwicklungen reagieren zu können.

Die Einsaat von Futterpflanzen wird in der ökologischen Begleitgruppe besprochen.

Mindestens 15 % der rekultivierten Fläche in ökologisch hochwertige Ausgleichsflächen und Biotop von nationaler Bedeutung.

"In der Endgestaltung des gesamten Abbaugebiets seien mindestens 15% der Fläche als möglichst zusammenhängendes Biotop von nationaler Bedeutung vorzuliegen."

WWF: Antrag 1.g, Begründung 4.a / Pro Natura: Antrag 1.f, Begründung 3.a

Der bestehende Wald, welcher in der Rodungsetappe 4 liegt, ist heute mit der Vorrangfunktion "Nutzfunktion" ausgeschieden. Mit der Rekultivierung gemäss der geplanten Endgestaltung wird der Fokus auf den Naturschutz und die Biodiversität gelegt. Ebenfalls zu erwähnen ist, dass auch Waldflächen einen hohen Wert für die Biodiversität haben können.

Die jetzt vorliegende Planung für die Endgestaltung beinhaltet viele unterschiedliche Strukturen wie Wasserflächen, Felswände, lichte Wälder, Baumbestände mit möglichst vielen Baumarten und Pionierwälder mit Weichhölzern. Durch die Vielfalt der angestrebten Standorte werden sich auch ganz unterschiedliche Tier- und Pflanzenarten ansiedeln. Die Forderung, dass 15 % der Fläche aus der Wiederaufforstungspflicht entlassen werden sollen, würde bedeuten, dass man zusätzliche rund 2.5 ha definitiv Roden und aus dem Wald entlassen müsste. Es wird angestrebt, die Fläche als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung zu entwickeln. Ob dieses Ziel dann tatsächlich erreicht wird und die Ausscheidung als nationales Objekt möglich ist, zeigt sich erst dann zumal.

Stellungnahme: Mit der Rekultivierungsplanung werden sehr hohe ökologische Naturwerte geschaffen. Weitere Flächen aus dem Wald zu entlassen, ohne andernorts Ersatzaufforstung zu pflanzen (was auf Landwirtschaftsflächen erfolgen müsste) ist kaum bewilligungsfähig. Die Aufnahme als Objekt von nationaler Bedeutung ist aus heutiger Sicht noch nicht möglich. Es kann aber angestrebt werden, die Flächen als Schutzobjekt von nationaler Bedeutung zu entwickeln.

Naturschutzüberlagerung

"Auch das Gebiet der 4. Abbauetappe sei im Zonenplan mit einer Naturschutzzone zu überlagern."

WWF: Antrag 1.h, Begründung 4.b / Pro Natura: Antrag g, Begründung 3.b

Die Naturschutzüberlagerung soll gemäss der angestrebten Zonenplanänderung den ganzen jetzigen Kieswerkssperimeter überlagern (ausgenommen ist die Materialbewirtschaftungszone). Die Naturschutzüberlagerung bereits heute über den zukünftigen Abbauperimeter zu legen ist nicht sinnvoll resp. inhaltlich falsch, da auf dieser Fläche sehr intensiv gearbeitet wird und ggf. nur wenig Spontanvegetation wächst. Erst wenn die Kiesvorkommen ausgeschöpft sind und die Rekultivierung erfolgt ist, kann eine Naturschutzüberlagerung sinnvollerweise gemacht werden.

Stellungnahme: Eine NS-Überlagerung im Kiesabbaukrater ist inhaltlich nicht richtig und betrieblich nicht möglich. Es soll in der 4. Etappe keine NS-Überlagerung geben.

Lichter Wald mit Ruderalflächen, Weiher, Eichen und Sorbusarten

"Das Gebiet solle nebst den Ruderalflächen mit Weihern vor allem aus lichtem Wald mit lückigem Bestand aus Eichen und Sorbus-Arten bestehen."

WWF: Antrag 1.i, Begründung 4.c / Pro Natura: Antrag 1.i, Begründung 3.c

Im Bereich der 4. Erweiterungsetappe sind gemäss des Endgestaltungsplanes Weiher, lichte Wälder und Sukzessionswälder geplant. Wichtig ist, dass die gestalteten Flächen als Wald gelten im Sinne des Waldgesetzes.

Stellungnahme: Die geplante Rekultivierung entspricht dem Antrag.

Aufgeforstete Flächen und Wald ausserhalb der Grube in Waldfunktionsplan mit Vorrang Lebensraum und Naturschutz umteilen

Da der WWF mit dem Antrag 1.j. die Flächen der 4. Abbauetappe und die Flächen des bestehenden benachbarten Waldes behandelt und pro natura und der Arbeitskreis Fledermausschutz das gleiche in separaten Anträgen behandelt, ist die Antwort des Stadtrates in a) Aufforstungsflächen und b) benachbarte, bestehende Waldflächen gegliedert.

a) Fläche in 4. Abbauetappe, Aufforstung

"Alle aufgeforsteten Flächen und die Flächen im benachbarten Wald für die Altholz-Förderung sollten im Waldfunktionsplan mit Vorrangfunktion «Lebensraum und Naturschutzfunktion» ausgeschieden werden."

WWF: Antrag 1.j, Begründung 3.e und 4.d / Pro Natura: Kein Antrag, Begründung 3.e

"Das Gebiet solle im Waldfunktionsplan als „Lebensraum und Naturschutzfunktion" ausgeschieden werden." (4. Abbauetappe)

Pro Natura: Antrag h, Begründung 3.d

Ein grosser Teil des Kieswerksperimeters soll im Sinne der Förderung von verschiedenen Lebensräumen wiederhergestellt werden. Daher ist es sinnvoll, den Grubenperimeter in die Funktion «Lebensraum und Naturschutz» aufzunehmen. Eine Änderung des Waldfunktionsplanes muss durch den Regierungsrat genehmigt werden.

Grosse Teile der vorgesehenen Aufforstungen sind lichte Wälder und Gebiete, welche der Sukzession überlassen werden, damit sie sich langsam zu Pionierwäldern entwickeln können. Der Rest soll ebenfalls ein arten- und struktureicher Wald werden. Auf dem ganzen Kieswerksperimeter wird nach der Rekultivierung ein anderer Boden vorhanden sein und die Pflege soll zugunsten des Lebensraumes geschehen. Bei der nächsten Revision des Waldfunktionsplanes kann aus Sicht der Stadt Schaffhausen die Vorrangfunktion von heute «Nutzwald» auf die Vorrangfunktion «Lebensraum und Naturschutz» geändert werden. Voraussetzung dafür ist die Zustimmung des Regierungsrates.

Stellungnahme: Der beantragten Forderung, den aufgeforsteten Wald in Vorrangfunktion «Lebensraum und Naturschutzfunktion» einzuteilen, kann bei der nächsten Revision des Waldfunktionsplans entsprochen werden. Grün Schaffhausen wird beauftragt, die Funktionsänderung in der nächsten Revision der Waldplanung aufzunehmen.

b) Benachbarte, bestehende Waldflächen

"Diese Waldflächen sollten im Waldfunktionsplan mit Vorrangfunktion „Lebensraum und Naturschutzfunktion" ausgeschieden werden." (Antrag Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen 2)

Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen: Antrag 2. Punkt

Der Waldbestand, welcher den Kieswerksperimeter umschliesst, hat in nord-westlicher Richtung die Vorrangfunktion «Lebensraum und Naturschutz», in südlicher Richtung entlang der Gennersbrunnerstrasse die Vorrangfunktion «Erholung». Im Bereich der Erweiterungs-etappe 4 hat der Wald die Vorrangfunktion «Holznutzung». Der jetzige Baumbestand besteht hauptsächlich aus Stangenhölzern sowie Jungwuchs- und Dickungsflächen (junge Wälder), welche durch Sturmereignisse entstanden sind. Nur ein geringer Teil liegt im Baumholz (älterer Wald). Von den Waldstandorten her befinden wir uns in typischen Buchenwäldern (Typ 7a). Dieser Standortstyp ist einer der häufigsten im Schweizer Mittelland und weit verbreitet. Umgeschlossen wird der zukünftige Abbauperimeter von einem Baumholz, welches ebenfalls vom Waldstandort her dem Typ 7a oder kleinflächig auch dem Typ 7f zugeordnet werden kann. Diese Standorte zeichnen sich dadurch aus, dass sie normal wasserversorgt sind (nicht zu nass und nicht zu trocken) und dass sie normal über Nährstoffe verfügen (nicht zu basisch und nicht zu sauer).

Die Vorrangfunktion «Lebensraum- und Naturschutz» soll auf speziellen Standorten (z.B. trocken und heiss oder in feuchten Gebieten, wie dies in der Kiesgrube der Fall ist) gefördert werden. Im Kieswerksperimeter soll zudem wie oben beschrieben die ganze Fläche zur Vorrangfunktion «Lebensraum und Naturschutz» werden, wodurch grossflächig keine Holzproduktion mehr stattfinden kann (ehemals Nutzfunktion). Zudem nimmt der Anteil an Totholz und vor allem auch der Anteil am stehenden Totholz zurzeit stark zu, da viele Bäume die heissen und trockenen Sommer der letzten Jahre nicht überlebt haben. Dieser Trend wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit fortsetzen.

Ebenfalls muss beachtet werden, dass die Nutzung der erneuerbaren und einheimischen Ressource Holz ebenfalls sehr wichtig ist und folgende Leistungen erbringt:

- CO₂-neutraler Brennstoff
- Holz als Baustoff bindet CO₂ auf lange Zeit, welches so der Luft entzogen wird
- Der Rohstoff Holz ist erneuerbar und wird in der Schweiz seit langer Zeit nachhaltig genutzt
- Der Anteil an grauer Energie sowohl beim Holz als Brennstoff als auch beim Baumaterial ist gering, da es oft nicht über weitere Strecken transportiert werden muss

Stellungnahme: Dem Antrag der Funktionsänderung kann nicht entsprochen werden, da es sich beim jetzigen Wald mit jungem Baumbestand um einen wertvollen Waldbestand handelt, welcher sich noch zu einem guten Holzvorrat entwickeln kann. Einzelne Biotopbäume gemäss kantonalen Richtlinien und Totholzbäume stehen zu lassen ist möglich und wird in der zukünftigen Waldbewirtschaftung berücksichtigt. Siehe auch Antwort Bewirtschaftung mit Altholz und Biotopbäume unten bei WWF Antrag 1.n.

Walderschliessung auf ein Minimum reduzieren

"Die Walderschliessung sollte auf das Minimum begrenzt werden."

WWF: Antrag 1.k, Begründung 4.e / Pro Natura: Antrag 1.i, Begründung 3.e

Die in der Endgestaltung geplanten Landschaften sind nur mit einer intensiven Pflege zu erhalten. Je künstlicher ein Waldobjekt ist, desto pflegeintensiver ist es, da sich der Wald selbständig wieder in eine naturnahe Richtung entwickelt und man das nur mit einer intensiven Pflege verhindern kann. Dies bedeutet, dass es wahrscheinlich ist, dass neben den geplanten Waldstrassen auch zum Teil noch Maschinenwege angelegt werden müssen, um diese grosse Fläche regelmässig pflegen zu können.

Stellungnahme: Dem Antrag kann entsprochen werden. Es werden nur betrieblich notwendige Wald- und Unterhalterschliessungen erstellt.

Umsetzung städtischer Bauprojekte mit regionalen Recycling-Baustoffen

"Die Stadt habe ihre Bauprojekte konsequent mit regionalen Recycling-Baustoffen umzusetzen."

WWF: Antrag 1.i, Begründung 5.a / Pro Natura: Antrag 1.j, Begründung 4a

Inhaltlich kann zu diesen Anträgen auf die Ausführungen zum regionalen Stoffkreislauf und dem sparsamen Kiesverbrauch hingewiesen werden. Jedoch ist ergänzend anzumerken, dass die Anforderungen an städtische Bauten nicht Gegenstand des vorliegenden Einwendungsverfahrens sind. Sollten die Einwenderinnen der Ansicht sein, es seien über die bestehende "Richtlinie Energie und Bauökologie" hinausgehende Anforderungen an städtische Bauprojekte zu stellen, sind sie auf den politischen Weg zu verweisen.

Seit dem Stadtratsbeschluss vom 12. Mai 2020 ist die "Richtlinie Energie und Bauökologie", in welcher die verschiedenen energetischen und bauökologischen Vorgaben zusammengeführt wurden, für alle städtischen Bauvorhaben verbindlich. Die Stadt Schaffhausen bemüht sich somit bereits heute um die Verwendung von Recycling-Baustoffen. Die Förderung von Recycling-Kies konnte denn auch bei den Verhandlungen mit der Kiesgrubenbetreiberin erreicht und in den Abbauvertrag zwischen der Stadt und der Kiesgrubenbetreiberin integriert werden.

Stellungnahme: Die Anträge 1. I) des WWF und 1. j) von Pro Natura werden mit der vertraglichen Regelungen der Preisreduktion in Abhängigkeit der Verwendung von Recyclingmaterial (siehe Ausführungen bei Regionaler Kreislaufwirtschaft) und den bauökologischen Richtlinien erfüllt.

Naturschutzfond bilden

"Die Stadt habe mit einem Teil des Entgelts für den Materialabbau einen Naturschutzfonds zu bilden."

WWF: Antrag 1.m, Begründung 5.b / Pro Natura: Antrag 1.k, Begründung 4.b

Die Stadt Schaffhausen hat einen Naturschutzfonds zur Finanzierung von Ersatz- und ökologischen Ausgleichsmassnahmen und einen Forstreservfonds für forstliche Verbesserungen, ausserordentliche Investitionen in die Infrastruktur und Maschinen, sowie einen Ertragsausgleich bei starken Nutzungsschwankungen sicher zu stellen. Der Naturschutzfonds wird aus Zuweisungen von Bund, Kanton und Dritten wie z.B. aus einem Teil der Einnahmen der Jagdpacht gespeist. Der Forstreservfonds speist sich aus Mehreinnahmen bei ausserordentlichen Nutzungen, Waldverkäufen und aus einem Teil des Erlöses aus dem Kiesverkauf.

Stellungnahme: Ein Teil des Entgeltes für den Materialabbau fliesst bisher in den Forstreservfonds da die Kiesgrube im Wald liegt. Dem Antrag der Einwender kann gefolgt werden. Nach Vorliegen der Bewilligungen für die Grubenerweiterung soll zukünftig ein Teil vom Erlös des Kiesabbaus zusätzlich auch in den Naturschutzfonds eingelegt werden. Die Höhe der Fondseinlage beträgt mindestens 25 % des Erlöses aus dem Kiesabbau und fliesst je hälftig in den Forstreservfonds und in den Naturschutzfonds.

Bewirtschaftung mit Altholz und Biotopbäume

"Die Stadt habe eine an die Kiesgrube anschliessende Waldfläche in der Grösse der Rodungsfläche so zu bewirtschaften, dass Alt- und Totholz mit Baumhöhlen gefördert werden."

WWF: Antrag 1.n, Begründung 6.a-c

"Die Stadt habe eine an die Kiesgrube anschliessende Waldfläche (im Minimum in der Grösse der Rodungsfläche) so zu bewirtschaften, dass Alt- und Totholz, mittels Altholzinseln und Biotopbäumen, gefördert werden. Dabei sind die Empfehlungen der WSL zu berücksichtigen (Merk. Prax. 52, 2014)."

Pro Natura: Antrag 1.l, Begründung 5.a-c

"Die Gesuchstellerin hat zusammen mit der Stadt Schaffhausen im Sinne einer Kompensationsmassnahme die Bewirtschaftung im benachbarten Wald so umzustellen, dass Altholz (inkl. Baumhöhlen) gezielt gefördert wird. Diese Förderfläche sollte mindestens derjenigen der Rodungsfläche der 4. Etappe von rund sieben Hektaren entsprechen und der Anteil an Alt- und Totholz sollte massiv erhöht und die Kadenz an Bewirtschaftungs-Eingriffen minimiert werden. Dies sei in einem langfristigen Bewirtschaftungskonzept festzuhalten."

Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen: Antrag 1. Punkt

Auch in den Waldfunktionen «Erholung» und «Holznutzung» wie sie in den angrenzenden Waldflächen festgelegt sind, können Massnahmen zu ökologischer Aufwertung erfolgen und werden als sinnvoll betrachtet. Solche Biotopbäume sind wertvolle Trittsteinobjekte. Wie oben erwähnt ist jedoch das Ausscheiden grossflächiger Altholzinseln und die Änderung der Funktion dieser Bestände nicht sinnvoll, da diese Waldstandorte für die Holzproduktion sehr wichtig und auch gut geeignet sind. Die Möglichkeit in diesem Bereich Biotopbäume (Bäume welche über ökologisch wertvolle Merkmale verfügen) gemäss den kantonalen Richtlinien auszuschneiden, damit diese bis an ihr natürliches Lebensende stehen bleiben, wird als sehr sinnvoll betrachtet und ist in die Waldpflege aufzunehmen. Zusätzlich kann in diesem Waldbereich stehendes Totholz gefördert werden, indem man natürliche Abgänge von Bäumen stehen lässt, sofern diese kein Sicherheitsrisiko darstellen.

Stellungnahme: Dem Antrag 1. I) von Pro Natura und dem Antrag 1. Punkt vom Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen kann entsprochen werden. Grün Schaffhausen wird beauftragt, in den an die Kiesgrube angrenzenden Waldflächen Biotopbäume auszuschneiden und den Anteil an Alt- und Totholz zu fördern.

Rodungszeitpunkt ohne Gefährdung geschützter Tierarten

"Der Rodungszeitpunkt für die 4. Abbauetappe sei so zu wählen, dass die Gefährdung von geschützten Tierarten minimiert wird."

WWF: Antrag 1.o

"Der Rodungszeitpunkt soll so gewählt werden, dass die Gefährdung von geschützten Tierarten minimiert wird (aus Sicht des Fledermausschutzes optimaler Zeitpunkt: siehe oben)." (zweite Oktoberhälfte).

Arbeitskreis Fledermausschutz Schaffhausen, Antrag 3. Punkt

Waldrodungen erfolgen üblicherweise im laublosen Zustand. Das geforderte Zeitfenster von zwei Wochen im Oktober für die Ausführung der Rodungsarbeiten ist unrealistisch. Gerade bei nassen Bodenverhältnissen darf der Waldboden, welcher wieder benötigt wird, nicht befahren werden (Bodenverdichtung). Zudem ist anzunehmen, dass die Rodungsarbeiten auch länger dauern und mit anderen betrieblichen Aufgaben abgestimmt werden müssen. Es ist allerdings klar, dass bei den Rodungsarbeiten die vorhandenen Tierarten bestmöglich geschont werden.

Stellungnahme: Dem Antrag kann entsprochen werden. Der Rodungszeitpunkt wird so gewählt, dass die Gefährdung von geschützten Tieren minimiert wird. Die Rodung kann jedoch nicht nur innerhalb von zwei Wochen im Oktober umgesetzt werden.

Ablehnung Rodungsgesuch

"Das Rodungsgesuch auf der Parzelle Nr. 3930 (Solenberg) sei nicht zu bewilligen, sofern die oben genannten Anträge zur Zonenplanänderung nicht umgesetzt werden."

WWF: Antrag 2 / Pro Natura: Antrag 2

Stellungnahme: Wie aus dieser Stellungnahme des Stadtrates zu den Einwendungen zu entnehmen ist, hat der Stadtrat die Anliegen der Organisationen seriös geprüft und vielen Anträgen entsprochen. Der Stadtrat ist der Auffassung, dass das ganze Projekt mit seiner ganzen Regelungsdichte sehr professionell und sehr sorgfältig aufgegleist wurde. Die Begleitgruppe wird zudem sicherstellen, dass viele Anliegen der Umweltverbände auch nach Realisierung der Erweiterung weiterhin im Auge behalten und umgesetzt werden. Wo es möglich war, hat der Stadtrat die Einwendungen der Umweltverbände antragsgemäss entgegengenommen und umgesetzt. Zum Teil sind die beantragten Massnahmen schon heute Bestandteil des geplanten Vorhabens. Wo den Anträgen inhaltlich in diesem Verfahren nicht entsprochen werden konnte, ist die Stadt bemüht, die Themen anderweitig zu verfolgen. Weil der Stadtrat vielen Vorbringens der Einwander entgegengekommen und bereit ist, diese - wie beschrieben umzusetzen - wäre es vorliegend unverhältnismässig, das Rodungsgesuch auf der Parzelle Nr. 3930 (Solenberg) nicht zu bewilligen.

Ergänzende Informationen

In den Einwendungen der drei Organisationen sind verschiedene Themen in den Kapiteln Materielles erwähnt, ohne dazu jedoch Anträge zu stellen. Gleichwohl möchten wir auf diverse Punkte hinweisen welche in den UVB aufgenommen wurden.

Ergänzt wurde insbesondere:

Kapitel

- 4 Bedarfsnachweis
- 5.5.8 Förderung Kreuzkröte mit Pioniergewässer
- Schonung von Uferschwalben
- 7.7.3 Bodenkundliche Baubegleitung
- 7.10.2 Neophytenbekämpfung
- 7.10.3 Neophytenkonzept erstellen
- 7.13.3 Fokus auf Pionierarten während der Betriebsphase
- 7.13.5 Ergänzung mit fünf Massnahmen für die quantitative und qualitative Umsetzung der Endgestaltung, Pflichtenheft für die Ökologische Begleitgruppe, Bestandserfassung von Zielarten, Pflege - und Unterhaltskonzept erstellen.

Siehe auch Zusammenfassung in acht Umweltschutzmassnahmen.

Die Arbeitsgruppe

Felix Guhl, Nico Schwager, Grün Schaffhausen
Marisa Mastronardi, Michael Stampfli, Rechtsdienst Stadt Schaffhausen
Barbara Weilenmann, Stadtplanung